

RS Vwgh 2012/6/26 2011/09/0032

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.06.2012

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §91;

1. BDG 1979 § 91 heute
2. BDG 1979 § 91 gültig ab 09.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2019
3. BDG 1979 § 91 gültig von 29.05.2002 bis 08.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
4. BDG 1979 § 91 gültig von 01.01.1980 bis 28.05.2002

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2012/09/0041

Rechtssatz

Die Klärung - eine schriftliche Stellungnahme darüber abzugeben, weshalb er vom Kontrollarzt nicht in seiner Wohnung angetroffen wurde - des Verhaltens während des Krankenstandes gehört sehr wohl zu den Dienstpflichten eines Beamten (vgl. § 91 BDG 1979). Die Klärung - eine schriftliche Stellungnahme darüber abzugeben, weshalb er vom Kontrollarzt nicht in seiner Wohnung angetroffen wurde - des Verhaltens während des Krankenstandes gehört sehr wohl zu den Dienstpflichten eines Beamten vergleiche Paragraph 91, BDG 1979).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2011090032.X01

Im RIS seit

16.07.2012

Zuletzt aktualisiert am

10.12.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>